SATZUNG

DES VEREINS

NITYA SEVA KINDER-, LEPRA- U. ADIVASIHILFE INDIEN e.V.



PRÄAMBEL

Der Verein verpflichtet sich,
dem ihm gegebenen Namen NITYA SEVA,
d.h. beständige / uneingeschränkte Hilfe,
Rechnung zu tragen.

Er macht es sich zur Aufgabe,
kranken, bedürftigen und unterprivilegierten Menschen,
insbesondere in Indien,
aus deren Not zu helfen
und ihnen ein Leben in Würde sowie eine bessere Zukunft
zu ermöglichen.

Um dies zu erreichen, wird er bemüht sein, die erforderliche Hilfe zu geben und zu erhalten.

Zugleich ist es ihm ein wichtiges Anliegen,
den Menschen in der Bundesrepublik Deutschland
oder an jedem anderen Ort
den Subkontinent Indien in seiner Vielfalt von
Kulturen, Sitten, Bräuchen, Religionen und Lebensformen
zu vermitteln,

und das ihm Mögliche dafür zu tun,
dass eine feste Brücke des Verständnisses zwischen den Völkern
durch Liebe, Mitgefühl, Achtung und Toleranz
entsteht.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen NITYA SEVA Kinder-, Lepra- und Adivasihilfe Indien.
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in 64646 Heppenheim, Vala-Lamberger-Straße 18.
- 4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - -- der Gesundheitspflege
 - -- kultureller Zwecke
 - -- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - -- internationaler Gesinnung und Toleranz
 - -- der Entwicklungshilfe und Völkerverständigung

sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, speziell in Indien.

Finanzielle und materielle Zuwendungen ergehen insbesondere an die indischen Hilfsorganisationen "Society of the Helpers of Mary" und "Pragati Pratishthan".

Der Verein ist darauf ausgerichtet, vor allem den Menschen in Indien , deren Versorgung in ernährungs-, gesundheits-, rechts-, bildungs- und berufsbezogener Hinsicht nicht ausreichend gewährleistet ist oder werden kann, die erforderliche Zuwendung, überwiegend als "Hilfe zur Selbsthilfe", zu ermöglichen. Die Achtung der Gleichheit aller Menschen und die Wahrung deren Würde ist sein Ziel. Des weiteren verfolgt er den Zweck, aktuelle und weiterbildende Informationen zu übermitteln, sowie Personen, Gruppen oder Institutionen zu unterstützen, die mit den Zielen und dem Zweck des Vereins im Einklang stehen.

§ 3 Tätigkeit des Vereins / Mittelverwendung

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- 2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden.
- 3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten.
- 4. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- 5. Die Mitgliedschaft endet
 - (1) durch Austritt
 - (2) durch Ausschluß
 - (3) durch Tod des Mitgliedes.
- 6. Der Austritt muß in Form einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand erfolgen. Er kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden.

§ 5 Ausschluß der Mitglieder

- 1. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsziele / -interessen.
- 2. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ausschließungsentscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Beiträge und andere Vermögenszuwendungen

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 100,00 DM für natürliche Personen und 300,00 DM für juristische Personen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Änderungen der Höhe des Jahresbeitrages mit einfacher Mehrheit.

- 2. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.
- 3. Neben den Beiträgen können jederzeit andere Vermögenszuwendungen, die für den satzungsgemäßen Zweck bestimmt sind, dem Verein zugeführt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

- 1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- 2. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind möglich.
- 3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands

- 1. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt die Geschäftsführung sowie die Kassenund Vermögensverwaltung.
 - Er trifft dabei alle notwendigen Entscheidungen, soweit diese nicht nach § 10 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
- 4. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB), daß zu Rechtsgeschäften im Einzelfall mit einem Wert von mehr als 9.999,99 DM die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - (1) den Jahresbericht,
 - (2) die Entlastung des Vorstandes
 - (3) die Neuwahl des Vorstandes
 - (4) die Höhe des Jahresbeitrages
 - (5) die Änderung der Satzung
 - (6) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß einmal im Jahr abgehalten werden.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - (1) wenn es das Interesse des Vereines erfordert
 - (2) auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder
 - (3) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.
- 3. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Berufung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- 4. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 5. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 6. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 7. Ein Beschluß, der die Änderung der Satzung vorsieht, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 8. Für die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- 9. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Beurkundung

- 1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
- 2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.

§ 13 Auflösung

- 1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung nach § 11 (9) aufgelöst werden.
- 2. Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.

§ 14 Vermögensübertragung

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

Soweit es die Satzung nicht anders festlegt, sind die Bestimmungen des BGB sinngemäß anzuwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 13.06.1998 errichtet worden.